

---

## S 14 RJ 587/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	SGB XI a.F. <a href="#">§ 43</a> SGB XI a.F. <a href="#">§ 44</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 587/01
Datum	30.06.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 157/03
Datum	13.01.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30. Juni 2003 wird zurÄckgewiesen. II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die GewÄhrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit.

Die am 11. 1971 geborene KlÄgerin erlernte nach Abschluss der zehnten Klasse in der Zeit von September 1987 bis April 1990 (krankheitsbedingt verlÄngert wegen eines am 09. Februar 1989 erlittenen Arbeitsunfalls) den Beruf einer Facharbeiterin fÄr Tierproduktion (Facharbeitszeugnis vom 06. April 1990). Seitdem ist die KlÄgerin (unterbrochen durch eine Umschulung zur Bärokaufräufrau von August 1991 bis Juni 1993 - Abschlusszeugnis vom 23. Juni 1993) krank bzw. arbeitslos und bezieht seit dem 09. Februar 1989 eine Unfallrente.

Den am 22. Januar 2001 gestellten (dritten) Rentenantrag begrÄndete sie mit den

---

Folgen des Arbeitsunfalls.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten  $\hat{\square}$  neben den medizinischen Unterlagen aus den vorangegangenen Rentenverfahren  $\hat{\square}$  vor:

$\hat{\square}$  der Befundbericht des Facharztes f $\frac{1}{4}$ r Allgemeinmedizin M1  $\hat{\square}$ ; vom 05. Februar 2001,  $\hat{\square}$  medizinische Unterlagen aus der Akte der Berufsgenossenschaft sowie  $\hat{\square}$  das orthop $\ddot{a}$ dische Gutachten der Dr. G1  $\hat{\square}$ ; vom 17. April 2001.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2001 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges Leistungsverm $\ddot{a}$ gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 12. Juni 2001 erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 18. September 2001 zur $\ddot{u}$ ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen Einschr $\ddot{a}$ nkungen k $\ddot{a}$ nnne die Kl $\ddot{a}$ gerin nach den sozialmedizinischen Feststellungen t $\ddot{a}$ glich sechs bis acht Stunden leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Sitzen mit Unterbrechung, ohne h $\ddot{a}$ ufiges B $\ddot{a}$ cken, Klettern oder Steigen, ohne  $\ddot{a}$ berkopfarbeiten und ohne l $\ddot{a}$ ngere Anmarschwege verrichten. Die L $\ddot{a}$ sung vom Beruf eines Facharbeiters f $\frac{1}{4}$ r Tierproduktion sei zwar aus gesundheitlichen Gr $\ddot{u}$ nden, jedoch vor Erf $\ddot{u}$ llung der allgemeinen Wartezeit von f $\frac{1}{4}$ nf Jahren erfolgt, so dass Berufsschutz nicht bestehe.

Auf die am 26. September 2001 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden (SG) den MRT-Befund des linken Kniegelenkes vom 05. November 2001 des Zentrums f $\frac{1}{4}$ r Radiologie im Krankenhaus R  $\hat{\square}$ ;, die f $\frac{1}{4}$ r die Bergbau-Berufsgenossenschaft Gera erstellten Gutachten vom 11. Juni, 24. Juni und 12. September 2002 beigezogen sowie ein arbeits- und sozialmedizinisches Gutachten von Prof. Dr. S1  $\hat{\square}$ ; erstellen lassen. Der Sachverst $\ddot{a}$ ndige hat, nach ambulanter Untersuchung der Kl $\ddot{a}$ gerin am 27. Februar 2003, in seinem Gutachten vom 10. M $\ddot{a}$ rz 2003 folgende Feststellungen/ Diagnosen erhoben:

$\hat{\square}$  antero-laterale Instabilit $\ddot{a}$ t des linken Kniegelenkes,  $\hat{\square}$  Zustand nach Durchtrennung des Nervus fibularis mit fehlender Funktion und Fehlstellung der Zehen in Mittel- und Endgelenken,  $\hat{\square}$  Ankylosierung des USG links,  $\hat{\square}$  Arthrose im USG links,  $\hat{\square}$  Zustand nach Durchtrennung der Arteria dorsalis pedis und Arteria fibularis im Fu $\ddot{a}$ bereich  $\hat{\square}$  sowie Zustand nach Zerreissung der Arteria und Vena poplitea links, kompensiert durch Saphenainterponat.

Infolge der Gesundheitsst $\ddot{a}$ rungen sei die Kl $\ddot{a}$ gerin nur noch in der Lage, leichte k $\ddot{a}$ rperliche Arbeiten, vorzugsweise im Sitzen (mit der M $\ddot{a}$ glichkeit der Unterbrechung durch vor $\ddot{a}$ bergehendes Gehen und Stehen), ohne Heben und Tragen von Lasten  $\ddot{a}$ ber zehn Kilogramm (kontinuierlich nicht  $\ddot{a}$ ber drei Kilogramm), ohne Arbeiten im Knien, Hocken und B $\ddot{a}$ cken, auf Leitern sowie mit geh $\ddot{a}$ uftem Treppensteigen vollschichtig zu verrichten. Weitere, die Erwerbsf $\ddot{a}$ higkeit beeintr $\ddot{a}$ chtigende Gesundheitsst $\ddot{a}$ rungen l $\ddot{a}$ ngen nicht vor. Insbesondere seien Publikumsverkehr, geistige Beanspruchung und die  $\ddot{a}$ bernahme von Verantwortung m $\ddot{a}$ glich. Prinzipielle Einschr $\ddot{a}$ nkungen f $\frac{1}{4}$ r die T $\ddot{a}$ tigkeit einer B $\ddot{a}$ rokauauffrau best $\ddot{a}$ nden unter Beachtung der Funktionseinschr $\ddot{a}$ nkungen nicht. Die Kl $\ddot{a}$ gerin sei in der Lage, viermal t $\ddot{a}$ glich

---

eine Wegstrecke von mehr als 500 Meter in etwa 20 Minuten zurückzulegen.

Mit Urteil vom 30. Juni 2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerin verfolge über keinen Berufsschutz und sei auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. auf die umgeschulte Tätigkeit einer Bürokauffrau verweisbar. Der Beruf einer Facharbeiterin für Tierproduktion habe gesundheitsbedingt vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit aufgegeben werden müssen, die vorzeitige Wartezeit sei nicht erfüllt. Nach der medizinischen Beweisaufnahme verfolge die Klägerin über ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte körperliche Tätigkeiten in vorwiegend sitzender Arbeitshaltung unter Beachtung weiterer Funktionseinschränkungen und könne leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, wie beispielsweise Büro-, Sortier-, Überwachungs- oder sonstige Dienstleistungsarbeiten sowie als Bürokauffrau verrichten; sie sei auch ausreichend wegefähig.

Die Klägerin macht mit der am 18. Juli 2003 beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, sie verfolge auf Grund der Zeitspanne von zehn Jahren nicht mehr über die zur Ausführung einer Tätigkeit als Bürokauffrau erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und könne darauf nicht verwiesen werden; eine Tätigkeit als Bürohilfskraft sei ihr sozial nicht zumutbar. Sie sei gesundheitlich nicht in der Lage, eine ihr zumutbare Tätigkeit vollschichtig zu verrichten. Der Leistungsbeurteilung im Gutachten des Prof. Dr. S1 sei nicht zu folgen, da ein Kombinationsmessblatt über Zustand und Funktionsfähigkeit der Gliedmaßen sowie der Wirbelsäule nicht vorliege.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30. Juni 2003 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2001 zu verurteilen, ihr eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf ihren Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren und auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil.

Der Senat hat zur Tätigkeit einer Pförtnerin das berufskundliche Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin H1 vom 07. Januar 2000, erstellt für das Sächsische Landessozialgericht zum Az. [L 5 RJ 167/98](#), beigezogen.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 09. und 12. Januar 2004 ihr Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ([ÄS 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) §§ SGG -) erklärt.

Gegenstand der Entscheidung waren die Leistungsakten der Beklagten sowie die

---

Gerichtsakten beider Instanzen. Im Übrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, weil der Klägerin ein Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht zusteht.

Die Klägerin ist weder berufs- noch erwerbsunfähig ([Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI – in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.] und auch nicht voll oder teilweise erwerbsgemindert ([Â§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI](#) in der ab 01. Januar 2001 geltenden Fassung [n.F.]).

Berufsunfähigkeit im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. liegt nicht vor, da die Erwerbsfähigkeit der Klägerin wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

Ausgangspunkt für die Prüfung der Berufsunfähigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den die Versicherte ausgeübt hat (vgl. BSG in SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 107](#) und 169). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorübergehende versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger Ausübung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben gewesen ist (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 1246 Nrn. 130, 164](#); SozR 3-2200 [Â§ 1246 Nr. 55](#) und 61). Letzte Beschäftigung in diesem Sinne ist die Tätigkeit als Facharbeiterin für Tierproduktion in Ausbildung.

Seit dem am 09. Februar 1989 erlittenen Arbeitsunfall war die Klägerin (ohne Gefährdung der Restgesundheit) nicht mehr in der Lage, dauerhaft die körperlich mittelschwere, und mit nicht unerheblichen Stehanteilen verbundene, Tätigkeit einer Facharbeiterin für Tierproduktion (Spezialisierung Schweineproduktion) zu verrichten. Dem steht nicht entgegen, dass sie nach längerer Arbeitsunfähigkeit am 06. April 1990 das entsprechende Facharbeitszeugnis erworben hat. Die Klägerin hat, wie im Bericht des Dr. R1 vom 07. September 1995 und von ihr selbst in der Anamnese zum Gutachten der Dipl.-Med. M2 vom 08. Februar 1996 angegeben, ihre Lehre nur unter Schonbedingungen beenden können und effektiv nicht (mehr) in diesem Beruf gearbeitet.

Zum Eintritt des Arbeitsunfalles am 09. Februar 1989 hatte die Klägerin ihre Lehre noch nicht abgeschlossen und daher unabhängig von der Frage der vorzeitigen Wartezeitverfallung gem. [Â§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) einen rentenrechtlich zu beachtenden Berufsschutz noch nicht erworben. Auf die

---

entsprechenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil (vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 29. Juni 1989, Az. [5/4a RJ 87/87](#)) wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen und verwiesen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Insoweit ist die Klägerin sozial zumutbar auf sämtliche Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden müssen. Nach den im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Befundberichten und Gutachten besteht mindestens seit der Rentenantragstellung, unter Berücksichtigung der Funktionseinschränkungen des linken Beines als auch der Wirbelsäule, ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte körperliche Tätigkeiten, möglichst vorwiegend in sitzender Körperhaltung, ohne Heben und Tragen von Lasten über zehn Kilogramm bzw. kontinuierlich über drei Kilogramm, ohne Arbeiten im Knien, Hocken oder Bücken, auf Leitern sowie mit häufigem Treppensteigen. Der Einwand der Klägerin im Berufungsverfahren, das Gutachten des Prof. Dr. S1 enthält keinerlei Messblätter, so dass die Beurteilung von Zustand und Funktionsfähigkeit der Gliedmassen und der Wirbelsäule nicht erfolgen könne, greift nicht durch. Prof. Dr. S1 lagen die Vorgutachten, wie aus Seite fünf und sechs seines Gutachtens ersichtlich, vor, wurden medizinisch auf Seite sieben des Gutachtens diskutiert und bei seiner Leistungsbeurteilung berücksichtigt. Im Übrigen konnten bei der Begutachtung wie sich aus der Befunderhebung auf Seite 13 des Gutachtens (einschließlich Messwerte) ergibt bei Anteflexion und Retroflexion der Wirbelsäule als auch bei der Seitneigung des Kopfes nur endgradige Schmerzen und an den oberen Extremitäten weder Bewegungs- noch Sensibilitätseinschränkungen festgestellt werden; die Atrophie der Muskulatur am unteren linken Bein, die Teilamputation der 1. Zehe links, die Hammerzehen 2-4, die Einschränkung des Anhebens des linken Fußes, Parästhesien und Sensibilitätsverlust auf dem Fußrücken wurden ebenso wie fehlende Umfangsunterschiede der Knie und eine ausreichende Streckung/Beugung von rechts 0/0/130 sowie links von 0/0/110 berücksichtigt. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der Begutachtung durch Prof. Dr. S1 wird im Berufungsverfahren nicht vorgetragen.

Mit dem vollschichtigen Leistungsvermögen für leichte körperliche Tätigkeiten kann die Klägerin beispielsweise als Pförtnerin in Verwaltungsgebäuden arbeiten. Nach dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin H1 vom 07. Januar 2000 gehört zum Aufgabengebiet einer Pförtnerin im Wesentlichen das Empfangen und Weiterleiten von Besuchern, Betriebsangehörigen u.ä., gegebenenfalls das Prüfen von Legitimationen, Anmelden und Weiterleiten der Besucher, Ausstellen der Besucherscheine sowie das Erteilen von Auskünften. Je nach Arbeitsplatzgestaltung fallen auch das Bedienen der Telefonanlage, Postverteilung, Durchführung von Kontrollgängen an. Die Arbeit ist generell körperlich leicht und wird in der Pförtnerloge überwiegend im Sitzen, mit der Möglichkeit des Haltungswechsels zwischen Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet. Auf Grund des Publikumsverkehrs kommt es zum Teil durch störende Arbeitsbelastung (z.B. Schichtwechsel, Arbeitsende) zu Zeitdruck. In psychischer Hinsicht sind Reaktionsvermögen, Entschlusskraft, Handlungsbereitschaft, Besonnenheit und Umsichtigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Unbestechlichkeit erforderlich. Für die Klägerin kommt die Ausbildungsform "Pförtner in

---

Verwaltungsgebäuden" (vgl. BSG, Urteil vom 22. Oktober 1996 [13 RJ 81/95](#)) in Betracht. Solche Pförtner werden beispielsweise im öffentlichen Dienst nach der Lohngruppe 2 Nr. 1.9 des "Manteltarifvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der Länder" (MTArb) bezahlt. Es handelt sich um eine Lohngruppe, die sich aus dem Niveau der einfachen (Hilfs-) Arbeiten heraushebt und bestimmt ist für "Arbeiter, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist". Eine besondere Berufsausbildung wird nicht vorausgesetzt und die nötige Einarbeitungszeit übersteigt in keinem Fall die Dauer von drei Monaten. Die charakteristischen Tätigkeiten von Pförtern dieser Lohngruppe bestehen im Gegensatz zu Pförtern der Lohngruppen 2a Nr. 6.11 und 3 Nr. 6.24 des MTArb in der reinen Überwachung und Abwicklung des Besucherverkehrs einer Dienststelle oder deren Einrichtung. Der Einsatz an verkehrsreichen Eingängen, wo es zu Zeitdruck und Stress kommen kann, einfacher oder einfacher Fernsprechkonversation, in nicht unerheblichem Umfang zu verrichtende schriftliche Arbeiten, Postverteilung oder die Durchführung von Kontrollgängen fallen nicht an. Im Gegensatz zum gehobenen Pförtner (vgl. BSG, Urteil vom 28. Mai 1991, Az. [13/5 RJ 29/89](#)) handelt es sich hierbei nicht ausschließlich um Schonarbeitsplätze. Arbeitsplätze für einfache Pförtner stehen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch in genügender Anzahl zur Verfügung. Bei in Tarifverträgen genannten Tätigkeiten besteht die Vermutung, dass es Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl gibt (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 102](#) m.w.N.). Die Tätigkeit als Pförtnerin in Verwaltungsgebäuden umfasst vollumfänglich die zu berücksichtigenden qualitativen Funktionseinschränkungen, insbesondere fallen Heben und Tragen von Lasten über zehn Kilogramm bzw. kontinuierlich über drei Kilogramm, Arbeiten im Knien, Hocken oder Bücken, auf Leitern sowie mit hohem Treppensteigen nicht an und eine vorwiegend sitzende Körperhaltung ist möglich. Eine verminderte Umstellungsfähigkeit bzw. manifestierte Einschränkungen der psychischen Leistungsfähigkeit sind ärztlich nicht bekundet worden.

Mit dem vollschichtigen Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. als Pförtnerin in Verwaltungsgebäuden ist die Klägerin nicht berufsunfähig. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es ihr auch bei vollschichtiger Einsatzfähigkeit unmöglich macht eine geeignete Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sogenannte "Katalogfälle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 [4 a RJ 55/84](#) [SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137](#)), liegen nicht vor. Insbesondere ist die Klägerin nicht am Zurücklegen des Arbeitsweges, also des Weges von ihrer Wohnung bis zu einer etwaigen Arbeitsstätte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 [13/5 RJ 43/90](#) [SozR-3 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10](#)), gehindert. Betriebsunübliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 [5a RKn 18/83](#) [SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43](#)) muss sie während der Arbeitszeit nicht einhalten.

Nachdem die Klägerin nicht berufsunfähig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) (a.F.) ist, hat sie erst recht keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach den strengeren Vorschriften des [Â§ 44 SGB VI](#) (a.F.). Bei einem Leistungsvermögen von mehr als sechs Stunden täglich auf dem

---

allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß [Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) n.F. nicht erfüllt.

Entgegen der Ansicht der Klägerin greift bei einem noch vollschichtigen Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt der Grundsatz "Rehabilitation vor Rente" ([Â§ 9 SGB VI](#)) nicht durch.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024